



# Gemeinde Thurmansbang

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Thurmansbang (BGS-EWS)

IMBek vom 26.07.1994

In der Fassung der  
Satzung vom 30.11.1994 (gültig ab 01.01.1994) und folgender

1. Änderungssatzung vom 14.08.1996 (gültig ab 01.07.1996)
2. Änderungssatzung vom 22.12.1997 (gültig ab 01.01.1998)
3. Änderungssatzung vom 09.02.1998 (gültig ab 10.02.1998)
4. Änderungssatzung vom 10.07.2000 (gültig ab 01.07.2000)
5. Änderungssatzung vom 17.10.2001 (gültig ab 01.01.2002)
6. Änderungssatzung vom 15.05.2003 (gültig ab 01.07.2003)
7. Änderungssatzung vom 05.12.2003 (gültig ab 01.12.2003)
8. Änderungssatzung vom 08.09.2008 (gültig ab 01.07.2008)

**Fußnote:**

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003
- 8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Thurmansbang (BGS-EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Zenting folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. des § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

### **Fußnote:**

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003
- 8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens **1.000 m<sup>2</sup>** Fläche (übergroße Grundstücke) auf das **4-fache** der beitragspflichtigen Geschoßfläche, *mindestens jedoch 1.000 m<sup>2</sup>* begrenzt. Im Falle einer weiteren Bebauung (z. B. durch Neu-, Um-, An- oder Ausbau), wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche neu berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Aussenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

**Fußnote:**

1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996  
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998  
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998  
4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002  
6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003  
7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003  
8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt	a) pro qm Grundstücksfläche	<del>1,40 DM, 1,40 €<sup>5)</sup></del> <b>1,22 €<sup>7)</sup></b>
	b) pro qm Geschossfläche	<del>8,00 DM, 8,55 €<sup>5)</sup></del> <b>8,99 €<sup>7)</sup></b>

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Übergangsregelung**

- (1) Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 21.01.1991 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach der genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der Satzung vom 21.01.1991 ergibt, wird dieser nicht erhoben.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Beitragstatbestände, die von der Satzung vom 10.11.1983 erfasst werden sollten.

Folgender § 7b wird eingefügt <sup>2)</sup>

## **§ 7 b Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse <sup>3)</sup>**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

**Fußnote:**

1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996  
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998  
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998  
4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002  
6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003  
7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003  
8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt ~~2,10-DM~~ pro Kubikmeter Abwasser.  
3,00-DM ab 01.07.1996 <sup>1)</sup>  
4,00-DM ab 01.07.2000 <sup>4)</sup>  
2,05-Euro ab 01.01.2002 <sup>5)</sup>  
2,15 Euro ab 01.07.2003 <sup>6)</sup>

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus Eigengewinnungsanlagen<sup>1)</sup> zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von ~~15-cbm/Jahr~~ 20 cbm/Jahr <sup>1)</sup> als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu ~~5-m<sup>3</sup> monatlich~~ 20 m<sup>3</sup> jährlich<sup>1)</sup> sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) ersatzlos gestrichen <sup>1)</sup>

**Fußnote:**

1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996  
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998  
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998  
4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002  
6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003  
7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003  
8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008

## **§ 11 Gebühreuzuschläge**

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Für Ferienwohnungen, die nicht zu ständig bewohnten Grundstücken gehören, wird ein Gebühreuzuschlag von monatlich ~~2,00 DM~~ 2,00 Euro <sup>5)</sup> erhoben.

## **§ 12 Gebührenabschläge**

Wird bei anschließbaren Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 25%. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

## **§ 13 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Der Gebühreuzuschlag nach § 11 Abs. 22 entsteht erstmals mit dem Monatsbeginn, der auf den Zeitpunkt der benutzbaren Herstellung der Ferienwohnung folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Gebühreuzuschlagsschuld mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe des Monatsbeitrages neu.

## **§ 14 Gebührensuldner**

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

**Fußnote:**

1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996  
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998  
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998  
4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002  
6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003  
7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003  
8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008

## **§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich jeweils zum 30. Juni jeden Jahres <sup>1)</sup> abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum **01.12., 01.03. und 01.06.** <sup>1) 8)</sup> Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.1990 außer Kraft.

Thurmansbang, den 3. November 1994

Gemeinde Thurmansbang

gez.  
(Helmö, 1. Bürgermeister)



### Fußnote:

1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996  
2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998  
3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998  
4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002  
6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003  
7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003  
8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008

## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 30. November 1994 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang

Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 30.11.1994 und wieder abgenommen am 22.12.1994.

Thurmansbang, den 22.12.1994  
Gemeinde Thurmansbang

gez.  
Helmö, 1. Bürgermeister



### **Fußnote:**

- 1) 1. Änderungssatzung ab 01.07.1996
- 2) 2. Änderungssatzung ab 01.01.1998
- 3) 3. Änderungssatzung ab 10.02.1998
- 4) 4. Änderungssatzung ab 01.07.2000

- 5) 5. Änderungssatzung ab 01.01.2002
- 6) 6. Änderungssatzung ab 01.07.2003
- 7) 7. Änderungssatzung ab 01.12.2003
- 8) 8. Änderungssatzung ab 01.07.2008